



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen


**BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

**WIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.**

INHALT

Arbeitsrecht

➤ **Der Geschäftsführer einer GmbH haftet gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern in der Regel nicht bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns**

Zahlt eine GmbH nicht den gesetzlichen Mindestlohn, so haftet der Geschäftsführer persönlich gegenüber den geschädigten Arbeitnehmern diesbezüglich nicht aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB, und zwar auch dann nicht, wenn der Geschäftsführer wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz mit einem Bußgeld belangt worden ist. Der Bußgeldtatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 20 MiLoG stellt – ungeachtet des § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG – kein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der Arbeitnehmer der GmbH in ihrem Verhältnis zu dem Geschäftsführer der Gesellschaft dar.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30.03.2023 – 8 AZR 120/22 –.

Baurecht

➤ **Erneuerung der Elektrik: Bauvertrag, aber kein Verbraucherbauvertrag**

1. Ein (Werk-)Vertrag über die Kompletterneuerung der Elektroinstallation in einem Wohngebäude ist ein Bauvertrag i.S.v. § 650a Abs. 1 BGB, da die Erneuerung der Elektrik für die Wiederherstellung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung ist.
2. Anders als der Bauvertrag gem. § 650a BGB erfasst der Verbraucherbauvertrag im Bereich eines bestehenden Gebäudes nur erhebliche Umbaumaßnahmen. Zu diesen zählen nur solche Baumaßnahmen, die dem Bau eines Gebäudes vergleichbar sind. Bloße Renovierungs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten scheiden als erhebliche Umbaumaßnahmen aus, während es bei Sanierungsarbeiten auf den Einzelfall ankommt.
3. Bei der Erneuerung der Elektrik in einem Bestandsgebäude handelt es sich nicht um eine erhebliche Umbaumaßnahme.

LG Essen, Urteil vom 19.07.2024 - 17 O 85/21

➤ **Pflastersteine mangelhaft: Verkäufer muss Aus- und Einbaukosten tragen**

1. Bei einem gemischten Vertrag über die Lieferung von Pflastersteinen, Entsorgung von Beton- und Geröllschutt und die Vermietung von Baumaschinen sind die verschiedenen Gewährleistungsregelungen zu kombinieren mit der Folge, dass bei Leistungsstörungen jeweils die Regeln des